Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/30 3Ob2214/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1996

Norm

KO §116

Rechtssatz

Die Willensentschlüsse des Gläubigerausschusses werden durch Abstimmung in der Sitzung oder auf schriftlichem Weg gefaßt. Im erstgenannten Fall hängt die Wirksamkeit nicht von der schriftlichen Beurkundung ab.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2214/96a
  Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 2214/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105475

Dokumentnummer

JJR_19961030_OGH0002_0030OB02214_96A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at